

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 22. Dezember 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-148](#)

Titel: **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung

Vom 22. Dezember 2008

#### 1. Ausgangslage

Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, welche nun voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird, werden alle kantonalen Strafprozessordnungen hinfällig. Künftig wird das Strafverfahrensrecht in der Schweiz einheitlich durch ein eidgenössisches Gesetz geregelt. Die Kantone bleiben aber für die eigene Organisation selber zuständig. Entsprechend dem neuen Bundesrecht müssen deshalb die Kantone ihre Behördenstruktur in der Strafrechtspflege in einem kantonalen Einführungsgesetz zum neuen Bundesrecht teilweise neu organisieren und dabei auch andere kantonale Gesetze entsprechend anpassen. Damit die einheitliche Anwendung des neuen Bundesrechts gewährleistet werden kann, ergeben sich jedoch schon bereits von Bundesrecht wegen gewisse zwangsläufige Organisationsumsetzungen. Die kantonale Organisationsautonomie unterliegt deshalb gewissen Grenzen.

Im Kanton Basel-Landschaft wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung bei den Strafverfolgungsbehörden in organisatorischer Hinsicht grosse Änderungen und Neuerungen mit sich bringen. Besonders hervorzuheben ist der Wechsel vom sog. zweistufigen zum einstufigen Verfahren. Mit Ausnahme der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens (Zuständigkeit des besonderen Untersuchungsrichteramtes [BUR]) wird im Kanton Basel-Landschaft gemäss heutigem kantonalen Recht die Strafverfolgung im sog. zweistufigen Verfahren durchgeführt: Die Statthalterämter sind zuständig auf der «ersten Stufe» für die Untersuchung von möglichen Strafdelikten, während nach Abschluss dieser Untersuchung die Staatsanwaltschaft auf der «zweiten Stufe» für die Anklage (oder Einstellung) und die nachfolgende Anklagevertretung vor Gericht verantwortlich ist. Heute wird demnach das Untersuchungs- und Anklageverfahren von zwei verschiedenen Behörden durchgeführt. Gemäss der neuen eidg. StPO wird das Untersuchungs- und Anklageverfahren künftig in einer Hand bleiben (vgl. Beilage 1): Die Staatsanwaltschaft wird sowohl für die Untersuchung als auch für die Anklage zuständig sein (sog. einstufiges Verfahren mit einer umfassenden Staatsanwaltschaft ohne Statthalterämter). Der Kanton Basel-Stadt beispielsweise kennt diesen einstufigen Verfahrensaufbau heute schon.

Der Kanton Basel-Landschaft muss dagegen sein System umstellen. Dieser Systemwechsel stellt den grössten Reformpunkt dar, bei welchem es in verschiedener Hinsicht Regelungen für die künftige umfassende Staatsanwaltschaft bedarf (z.B. betreffend Dezentralisierung / Zentralisierung, Führungsstruktur und Aufsicht).

Als Folge der neuen eidg. StPO wird es auch bei der Strafgerichtsbarkeit zu Änderungen kommen. Das neue Bundesrecht verlangt bei den strafverfahrensgerichtlichen Instanzen die Einführung je eines getrennten Zwangsmassnahmengerichts (als Zwangsmassnahme gilt z.B. die Anordnung einer Untersuchungshaft) und einer Beschwerdeinstanz. Das Verfahrensgericht in Strafsachen, welches heute beide Funktionen ausübt, wird somit hinfällig. Es gilt nun, den Bereich dieser beiden künftig separat zu führenden richterlichen Funktionen im Kanton Basel-Landschaft neu zu organisieren.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

---

#### 2. Beratung in der Kommission

##### 2.1. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

\*\*\*

##### 2.2. Gesetzeslesungen

Die Gesetzeslesungen in der Kommission vom 23. Juni, 13. Oktober, 3. November, 1. und 15. Dezember 2008 fanden – da es sich um eine Vorlage des Regierungsrates handelt – in Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro (nicht am 3. November), Generalsekretär SiD Stephan Mathis und dem stv. Leiter Rechtsetzung SiD Pascal Steinemann (nicht am 1. Dezember) statt. Kantonsgerichtspräsident Peter Meier war auf Wunsch von einzelnen Kommissionsmitgliedern und auch auf seinen eigenen Wunsch hin ebenfalls an den Gesetzeslesungen anwe-

send. Auf Einladung des Kommissionspräsidenten nahm – nach seiner Wahl – auch der designierte Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner an den Gesetzeslesungen in der Kommission teil.

\*\*\*

### 2.3. Anhörungen

Neben den eigentlichen Gesetzeslesungen hörte die Kommission verschiedene Fachleute an. Da der Kanton Basel-Stadt bereits seit Jahrzehnten das sog. einstufige Verfahren kennt, wurden dabei auch aus unserem Nachbarkanton die zuständigen Personen der betreffenden Bereiche (Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Aufsichtsorgan über die Staatsanwaltschaft) angehört. Damit konnte die Kommission von den Erfahrungsberichten aus Basel-Stadt profitieren.

Noch während des Vernehmlassungsverfahrens liess sich die Kommission am 25. Februar 2008 in die Thematik und die Grundlagen des Strafverfahrens (Ist-Zustand und künftiges Bundesrecht) einführen und hörte dazu im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und SiD-Generalsekretär Stephan Mathis folgende Vertreterinnen und Vertreter der basellandschaftlichen Strafrechtspflege an:

- Daniel Blumer, Polizeikommandant
- Angela Weirich, Statthalter-Stellvertreterin Liestal
- Corina Matzinger Rohrbach, Erste Staatsanwältin
- Rita Altermatt Hädener, stv. Leiterin Besonderes Untersuchungsrichteramt
- Peter Meier, Kantonsgerichtspräsident.

Über die Grundgedanken der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung referierte Niklaus Ruckstuhl, Titular-Professor für Strafprozessrecht der Universität Basel.

Am 9. Juni 2008 stellte SiD-Generalsekretär Stephan Mathis die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und somit die Vorlage des Regierungsrates vom 3. Juni 2008 vor. Ebenso äusserte sich Kantonsgerichtspräsident Peter Meier als Co-Leiter der vorberatenden Arbeitsgruppe «Strafprozessordnung» zur Vorlage.

An der ganztägigen Sitzung vom 23. Juni 2008 nahm die Kommission folgende Anhörungen vor (separat und alleine):

- Peter Meier in seiner Funktion als Kantonsgerichtspräsident
- Thomas Hug, Erster Staatsanwalt Basel-Stadt, und Jeremy Stephenson, Vorsitzender Präsident des Gerichts für Strafsachen Basel-Stadt, zu den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt mit dem einstufigen Verfahren. Der Kanton Basel-Stadt kennt seit Jahrzehnten die Führungsstruktur der Staatsanwaltschaft mit einem Ersten Staatsanwalt bzw. einer Ersten Staatsanwältin und das Rotationsprinzip am Strafgericht.

Am 11. August 2008 konnten folgende Personen (ebenfalls separat und alleine) vor der Kommission zur Vorlage Stellung nehmen:

- János Fábíán, Vorsitzender der Statthalterkonferenz und BUR-Leiter
- Daniel Spichy, Leiter der Statthalterämter Liestal und Arlesheim und Mitglied der vorberatenden Arbeitsgruppe «Strafprozessordnung»

- Corina Matzinger Rohrbach, Erste Staatsanwältin, und Boris Sokoloff, stv. Erster Staatsanwalt
- Jacqueline Kiss, Jahrespräsidentin des Straf- und Jugendgerichts
- Regina Schaub, Präsidentin des Verfahrensgerichts in Strafsachen
- Roland Gass und Niklaus Ruckstuhl, Delegierte des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes.

An der Sitzung vom 18. August 2008 hörte die Kommission (ebenfalls alleine) Niklaus Schmid an. Er ist emeritierter Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Zürich, Autor des Vorentwurfs zur vereinheitlichten Schweizer Strafprozessordnung sowie ehemaliger Staatsanwalt und Richter in den Kantonen Zürich und Graubünden.

Am 1. September 2008 liess sich die Kommission (ebenfalls alleine) von Jeremy Stephenson, dem Vorsitzenden Präsidenten des Gerichts in Strafsachen Basel-Stadt, über die Organisation des Zwangsmassnahmengerichts und das Haftrichtermodell in Basel-Stadt orientieren. Es ging dabei vor allem um die Erfahrungen mit dem Rotationsprinzip im Kanton Basel-Stadt. Im Weiteren informierten Regierungsrätin Sabine Pegoraro, SiD-Generalsekretär Stephan Mathis, Justizverwalter Martin Leber und Kantonsgerichtspräsident Peter Meier die Kommission zum Personalüberführungskonzept.

An der Sitzung vom 15. September 2008 wurde – im Zusammenhang mit der Diskussion um die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft (Regierungsrat mit Fachkommission / Kantonsgericht / Justizrat) – Gilbert Thiriet, Strafgerichtspräsident BS und Mitglied der Justizkommission BS, welche den Regierungsrat bei der Aufsichtstätigkeit über diverse Justizbereiche assistiert, angehört. Er ist seit Jahren in dieser Fachkommission zuständig für den Bereich der Staatsanwaltschaft, welche in Basel-Stadt unter der Aufsicht des Regierungsrates steht.

Am 15. Dezember 2008 konnte das Strafgericht, vertreten durch den Strafgerichtspräsidenten Enrico Rosa, vor der Kommission Stellung nehmen zur Regelungsfrage des sachlichen Zuständigkeitskataloges des Strafgerichts.

\*\*\*

### 2.4. Bemerkungen zu einzelnen Bereichen / Bestimmungen

#### a. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft (insbesondere §§ 4 ff. EG StPO und § 89b der Kantonsverfassung)

Sehr umstritten war in der Kommission die Frage, wer die Aufsicht über die künftige Staatsanwaltschaft ausüben soll. Bereits in der Vorlage des Regierungsrates wird erwähnt, dass sich darüber bereits die vorberatende Arbeitsgruppe «Strafprozessordnung» uneins war: Soll der Regierungsrat die künftige Aufsichtsbehörde sein (wie heute bereits über die Staatsanwaltschaft) oder das Kantonsgericht (wie heute bereits über die Statthalterämter)? Die Gründe für eine Aufsicht durch den Regierungsrat und die Gründe für eine Aufsicht durch das Kantonsgericht können den Seiten 23 - 26 der Vorlage des Regierungsrates entnommen werden. Der Regierungsrat beantragt in der

Vorlage die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter den Regierungsrat.

Im Verlauf der Kommissionsberatungen wurde das von Kommissionsmitglied und Landrat Klaus Kirchmayr – in Anlehnung an die Vernehmlassung der Grünen – vorgeschlagene Modell «Justizrat in Strafsachen» ausgearbeitet. Ziel war die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Schutz vor Interessenkonflikten und Einflussnahmen der beiden anderen Gewalten [Kantonsgericht und Regierungsrat]). Einerseits soll der Staat, vertreten durch den Regierungsrat, nicht Einfluss auf die Geschäfte der Staatsanwaltschaft nehmen können. Andererseits sollen die Gerichtsbarkeit und die Anklageinstanz nicht in der gleichen Hand sein. Für einen Angeklagten sei es alles andere als befriedigend, wenn eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt seine Anklage vor jenem Gericht vorträgt, das ihn letztlich auch beaufsichtigt. Die Variante Staatsanwaltschaftsrat zu wählen, würde dem Kanton Basel-Landschaft gut anstehen, wäre es doch in der Tradition des Kantons, modellhafte Schritte zu unternehmen. Eine unzulässige Einmischung der Exekutive (politischer Druck), wie auf Bundesebene offenbar im «Fall Tinner» geschehen, liesse sich mit einem Staatsanwaltschaftsrat ausschliessen. Der Machtkampf zwischen Regierung und Kantonsgericht in der Aufsichtsfrage sei beiseite zu schieben und es sei stattdessen mit dem unabhängigen Staatsanwaltschaftsrat ein System zu wählen, das eine hohe Qualität der Staatsanwaltschaft garantiere. Auch wurde in der Kommission vorgebracht, dass es für den Kanton ein erster Schritt zu einem umfassenden Justizrat sei (Aufsicht über die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und Wahl deren Mitglieder, d.h. Schaffung eines Justizrates wie in den Kantonen Genf, Freiburg und Tessin). Mit der Schaffung eines «Justizrates in Strafsachen» könne man erste Erfahrungen mit einer unabhängigen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sammeln. Die Bezeichnung «Justizrat in Strafsachen» wurde in der Folge in «Staatsanwaltschaftsrat» geändert, weil die Justiz (noch) nicht von dieser Aufsicht betroffen sei.

Über diese drei Varianten (Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter den Staatsanwaltschaftsrat oder unter den Regierungsrat mit einer Fachkommission oder unter das Kantonsgericht) hatte die Kommission zu entscheiden. Es wurde eine gewichtete Abstimmung mit Varianten vorgenommen. Dies aufgrund eines Ordnungsantrages, der von der Kommission mehrheitlich angenommen wurde (entgegen der Meinung des Kommissionspräsidenten und auch selbst nach Auskunftserteilung des Landschreibers, wie solche Abstimmungen durchzuführen sind). Die gewichtete Abstimmung, bei der jedes Kommissionsmitglied über drei Stimmen verfügte, ergab folgendes Ergebnis: Die Variante «Staatsanwaltschaftsrat» obsiegte vor der Variante «Regierungsrat mit Fachkommission». An letzter Stelle lag die Variante «Kantonsgericht».

Gestützt auf die durchgeführte Variantenabstimmung schlägt eine Kommissionsmehrheit dem Landrat vor, den Staatsanwaltschaftsrat wie folgt auszugestalten (vgl. § 6): Der Staatsanwaltschaftsrat soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Dabei ist wählbar, wer über das schweizerische Bürgerrecht, eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafverfolgung, Strafuntersuchung, Anklageerhebung und Gerichte) ver-

fügt. Diese Wahlvoraussetzungen dienen dazu, dass ausschliesslich Fachleute mit Praxiserfahrung im Staatsanwaltschaftsrat Einsitz nehmen dürfen, da ohne umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Strafrechtspflege eine effektive Aufsichtstätigkeit nicht wahrgenommen werden kann. Personen, welche nicht im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben, können Mitglied dieser neuen Staatsgewalt werden, da die Stimmberechtigung nicht verlangt wird.

Das Präsidium des Staatsanwaltschaftsrats, welches gemäss Kommissionsfassung auch mit Personen ohne Stimmrecht im Kanton Basel-Landschaft besetzt werden kann, muss von Amtes wegen an Landrats- und Kommissionssitzungen teilnehmen. Dabei hat es auch das Recht, Anträge zu stellen (vgl. § 16 Absatz 2 Buchstabe c und § 20 und § 54a des Landratsgesetzes gemäss Kommissionsfassung). Der Aufsichtsbehörde nicht angehören können hingegen praktizierende Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte. Ebenso ausgeschlossen sind die Mitglieder des Regierungsrates, sofern sie nicht der Sicherheitsdirektion vorstehen, sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts, sofern sie nicht das Präsidium der Geschäftsleitung innehaben. Die Kommission beantragt zudem, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion und die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident von Amtes wegen Einsitz in die neue Staatsgewalt nehmen, wobei diese nicht über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege verfügen müssen. Man befürchtete, ohne diese von Amtes wegen vorgesehene Einsitznahme der Vertreter der beiden anderen Gewalten nicht genügend wirklich kompetente und unabhängige Ratsmitglieder zu finden. Auch wollte man im Staatsanwaltschaftsrat für *Checks and Balances* sorgen.

Die übrigen drei Mitglieder sollen vom Landrat gewählt werden. Aus deren Mitte soll der Landrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen.

Die bei der Variantenabstimmung unterlegene Variante «Regierungsrat mit Fachkommission» (vgl. Beilage 2) sieht als Weiterentwicklung der vom Regierungsrat beantragten Ursprungsvariante wie folgt aus (dabei wurden auch u.a. die Befürchtungen betreffend politische Einflussnahme aufgenommen):

Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird durch den Regierungsrat wahrgenommen. Der Regierungsrat führt selber jedoch keine Inspektionen bei der Staatsanwaltschaft durch. Die Fachkommission führt die Inspektionen durch und berichtet dem Regierungsrat hierüber. Sie stellt ihm eventuelle Anträge für Massnahmen. Damit sichergestellt ist, dass die von der Fachkommission beantragten Massnahmen auch tatsächlich behandelt werden, wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Fachkommission über die Ergebnisse ihrer Inspektionen der Justiz- und Sicherheitskommission berichten muss. Ebenfalls muss zu diesem Zweck der Regierungsrat der Fachkommission sowie der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der beantragten Massnahmen berichten. Die Fachkommission kann selbstverständlich ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie über die erforderliche Fachkompetenz verfügt, was in der Variante «Regierungsrat mit Fachkommission» gewährleistet wird (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 der Variante).

Die Befürworter der Variante «Regierungsrat mit Fach-

kommission» betonen, dass die Qualität der Aufsichtstätigkeit mit der Qualität der Aufsichtsbehörde stehe oder falle, und sehen im Gegensatz zur Variante Staatsanwaltschaftsrat unter anderem folgende Vorteile:

- Im Kanton Basel-Landschaft werde keine neue Behörde und keine neue Staatsgewalt geschaffen und somit würden auch nicht neue, zusätzliche Kosten generiert.
- Personen, welche keinen Wohnsitz und keine Stimmberechtigung im Kanton Basel-Landschaft haben, könnten nicht Einsitz in eine neue Behörde und neue Staatsgewalt nehmen. Es werde zudem ausgeschlossen, dass diese Personen im Landrat ein Teilnahme- und Antragsrecht haben.
- Es stelle sich nicht die Schwierigkeit, ob kompetente Fachleute für die Aufsichtstätigkeit überhaupt in genügender Anzahl gefunden werden können.
- Durch die Einsitznahme von mindestens zwei baselandschaftlichen Gerichtspräsidenten sei sichergestellt, dass aufgrund deren Fachkompetenz und deren in unserem Kanton gesammelten Praxiserfahrung die hiesigen Gegebenheiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte gebührend berücksichtigt werden.
- Es sei sichergestellt, dass ausschliesslich Personen mit der notwendigen Fachkompetenz die Inspektionen durchführen und nicht auch Personen, die nur von Amtes wegen Einsitz im Aufsichtsgremium haben, jedoch nicht über die erwünschten Fachkompetenzen verfügen. Man müsse davon ausgehen, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion und/oder das Kantonsgerichtspräsidium nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (so wie es heute der Fall ist).
- Eine völlig unabhängige Staatsanwaltschaft garantieren zu wollen, gleichzeitig aber Vertreter der Justiz und der Exekutive im Aufsichtsorgan Einsitz nehmen zu lassen, führe zu einer problematischen und systemwidrigen Durchmischung der Staatsgewalten. Dies sei mit der Variante «Regierungsrat mit Fachkommission» ausgeschlossen. Denn die Fachkommission sei selber nicht Aufsichtsbehörde, sondern – wie im Kanton Basel-Stadt die Justizkommission – ein Experten-Gremium.
- Probleme und finanzielle Auswirkungen bezüglich Einkauf von Verwaltungsleistungen stellten sich nicht (vgl. untenstehende Ausführungen zu § 9 – zur Problematik «Diener zweier Herren»).
- Es erfolge kein risikohaftes Experimentieren in einem derart sensiblen Bereich, ohne Vergleichswerte aus anderen Kantonen und ohne Empfehlung eines einzigen von der Kommission angehörten Experten. Demgegenüber halte sich die Variante «Regierungsrat mit Fachkommission» an das bewährte System wie im Kanton Basel-Stadt, welches seit Jahrzehnten Erfahrungen mit dem einstufigen Verfahren habe sammeln können.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Nein-Stimmen in der Schlussabstimmung zu dieser Vorlage darauf zurückzuführen sind, dass sich die Kommission nicht für die Variante Regierungsrat mit Fachkommission ausgesprochen hat.

#### **b. Gebühren (§ 7 EG StPO)**

In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob eine finanzielle Obergrenze für die Gebühren im Gesetz festgelegt werden soll oder nicht. Dass sich die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand richten, war unbestritten. Da sich gerade bei komplexen Fällen der Aufwand kaum berechnen lässt, entschied sich die Kommission für eine gesetzliche Festlegung einer Obergrenze in Anlehnung an die bestehende Gebührenregelung für die Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 52 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

#### **c. Leistungsvereinbarungen (§ 9 EG StPO)**

Gemäss § 9 kann der Staatsanwaltschaftsrat nicht nur mit Dritten, sondern auch mit dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts Leistungsvereinbarungen über Dienstleistungen für die Staatsanwaltschaft abschliessen. Es ist also mit dieser Regelung möglich, dass die Verwaltung des Staatsanwaltschaftsrates von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (also durch den dem Kantonsgerichtspräsidenten unterstellten heutigen Justizverwalter) oder von der Sicherheitsdirektion (also z.B. durch den der Sicherheitsdirektorin unterstellten heutigen Generalsekretär) ausgeübt wird. Da sowohl die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion sowie die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident von Amtes wegen Mitglied des Staatsanwaltschaftsrats sind (vgl. § 6 Abs. 3), wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, ob die anvisierte Unabhängigkeit des Staatsanwaltschaftsrates dadurch Schaden erleidet. Denn ein Teil der Kommission sieht hauptsächlich die Gefahr darin, dass die vorliegende Regelung dazu führen kann, dass entweder die Vertretung der Exekutive oder die Vertretung der Judikative übermässig Einfluss auf die Verwaltung des Staatsanwaltschaftsrats ausüben könnte. Es geht also um die Frage, ob man nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst grosse Unabhängigkeit des Staatsanwaltschaftsrats schaffen und in der Folge im Gesetz festhalten möchte, dass die Verwaltung des Staatsanwaltschaftsrats weder von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts noch von der Sicherheitsdirektion geführt werden dürfe («Diener zweier Herren»). Dies nicht zu tun, würde zudem dazu führen, dass es zu einer verstärkten Stellung eines einzelnen Mitgliedes des Staatsanwaltschaftsrates kommt und folglich zu einem unerwünschten Ungleichgewicht innerhalb des Aufsichtsgremiums beiträgt. Ein anderer Teil der Kommission erachtete diese Bedenken als nicht derart gravierend, als dass sich eine spezielle gesetzliche Regelung aufdränge. Die Kommission liess es schliesslich nach langer Diskussion mit der Erwähnung bewenden, «der Unabhängigkeit des Staatsanwaltschaftsrats besonders Rechnung zu tragen» (vgl. § 9 Satz 2).

Sollten die Verwaltungsleistungen für den Staatsanwaltschaftsrat nicht beim Kantonsgericht eingekauft werden, müssten die Stellenprozente der heutigen Justizverwaltung und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts überprüft werden.

#### **d. Organisation und Führungsstruktur der Staatsanwaltschaft (§§ 10 - 12 EG StPO)**

- zu § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 3 sowie § 12:

Die Staatsanwaltschaft soll von einer Person (Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt) geleitet werden. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte führen unter der Leitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes die Hauptabteilungen. Sie bilden zusammen die Geschäftsleitung, was aber nicht bedeutet, dass Beschlüsse gegen den Willen der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes gefasst werden können. Die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte haben in erster Linie eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion für die Erste Staatsanwältin oder für den Ersten Staatsanwalt.

- zu § 11 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Buchstabe d:

Die Kommission wollte nicht, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt eine Hauptabteilung führt. Die Kommission wollte, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die Staatsanwaltschaft führt. Die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft stellt eine genügend grosse Aufgabe dar. Dies wurde einstimmig beschlossen.

Die Kommission wollte auch im Gesetz festgehalten wissen, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ausgewählte Fälle zur Chefsache macht, in diesen Fällen also persönlich die Untersuchung leitet und gegebenenfalls Anklage erhebt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt nicht nur persönlich Fälle von besonderer Bedeutung behandelt, sondern darüber hinaus auch regelmässig am Puls der Praxis bleibt.

- zu § 11 Absatz 2:

Entgegen der regierungsrätlichen Vorlage hat die Kommission festgeschrieben, dass die Hauptabteilungen nach sachlichen (also fachbezogenen) und nicht nach geographischen Kriterien zu bilden sind. Folglich ist eine materielle Triage bei der Bildung der Hauptabteilungen vorzunehmen. Da die Staatsanwaltschaft in fachbezogene Hauptabteilungen zu gliedern ist, wird ausgeschlossen, dass eine Hauptabteilung für sämtliche Deliktgruppen zuständig sein kann. Gemeint ist damit, dass eine Hauptabteilung zwar für mehrere Deliktgruppen zuständig sein kann, diese aber in einem materiellen Zusammenhang zueinander stehen müssen. Die Kommission will damit spezialisierte Hauptabteilungen. Kurzum: Nicht Tatort, sondern Fachwissen ist für die Zuständigkeit einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft relevant.

#### **e. Anzahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / Anstellungsvoraussetzungen der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 EG StPO)**

Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Staatsanwaltschaftsrates die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Staatsanwaltschaftsrat kann – bei ausgewiesenem Personalbedarf – für die Dauer der Behandlung einzelner und zusammenhängen-

der Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen. Die einzelnen Fälle müssen also in einem Zusammenhang zueinander stehen. Zum Beispiel Untersuchung und Anklageerhebung bei verschiedenen Beteiligten an einem Landfriedensbruch oder im Bereich der Wirtschaftskriminalität, wo die Abgrenzung einzelner Fälle schwierig sein kann. Da die Kommission einstimmig die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Landrat bestimmt haben will, hat sie im Gesetz auch festgeschrieben, in welchen Fällen und für welche Dauer die vom Landrat festzusetzende Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit ausserordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorübergehend erhöht werden kann.

#### **f. Anforderungen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 14 EG StPO)**

Gemäss vorgeschlagener Fassung (§ 14 Absatz 2 EG StPO) wird die Möglichkeit offen gelassen, dass Nichtjuristinnen und Nichtjuristen auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden können. In der Kommission war diese Bestimmung umstritten. Es wurde deshalb auch ein Antrag auf Streichung von Absatz 2 gestellt.

Die Gegner dieses Antrages argumentieren, dass man mit der Beibehaltung dieser Regelung langjährige, erfahrene und kompetente Mitarbeitende der heutigen Statthalterämter, welche über keine juristische Ausbildung verfügen, auf diese Weise zu Staatsanwälte machen könnte. Dies würde nur Einzelne betreffen und würde nicht die Regel bedeuten. Auch würde es nicht um das Auftreten vor Gericht gehen, da die Staatsanwälte in den meisten Fällen ohnehin vor Gericht dispensiert würden.

Für die Befürworter dieses Streichungsantrages sollte ein Staatsanwalt mindestens eine juristische Grundausbildung haben. Das gleiche würde ja auch von den Anwälten der angeschuldigten Personen verlangt. Deshalb sollte dies aus Gründen der Waffengleichheit auch für Staatsanwälte gelten. Es könne nicht angehen, dass vor den Schranken des Gerichts auf der einen Seite als Vertreter des Angeklagten zwingend ein Jurist mit Anwaltspatent (mit Bildung in allen relevanten Rechtsgebieten, z.B. auch betr. Grundrechte) und auf der anderen Seite ein Ankläger des Staates ohne jegliche juristische Grundausbildung auftreten kann. Zudem müssten die Staatsanwälte künftig bei allen Strafanträgen ab einem Jahr vor Gericht erscheinen und können sich nicht mehr – anders als heute – dispensieren lassen. Das Gericht könne ohnehin in allen anderen Fällen die Staatsanwälte zur persönlichen Vertretung vor Gericht verpflichten, wenn es dies für nötig erachtet (vgl. Artikel 337 eidg. StPO).

Der entsprechende Antrag auf Streichung von Absatz 2 wurde mit 7:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

#### **g. Untersuchungsbeauftragte (§ 15 EG StPO)**

Mit der Festlegung in § 15, dass die Untersuchungsbeauftragten unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vornehmen dürfen, werden zwei Punkte im Gesetz geregelt:

- aa.) Die Staatsanwaltschaft besteht neben der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, den Leitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten, den ordentlichen Staatsanwältinnen

oder Staatsanwälten, den ausserordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zusätzlich aus Untersuchungsbeauftragten. Andere, zusätzliche Funktionen in Zusammenhang mit der Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sieht das Gesetz nicht vor. Deshalb können nur zusätzlich Kanzleimitarbeitende angestellt werden.

- bb.) Die Untersuchungsbeauftragte dürfen keine Zwangsmassnahmen vornehmen, auch nicht unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dies hat die Kommission mit einem Streichungsbeschluss so entschieden. Zwangsmassnahmen sind durch die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte persönlich anzuordnen und vor Gericht persönlich zu vertreten.

#### **h. Zuständigkeitskatalog des Strafgerichts (§ 17 EG StPO)**

Bei dieser Bestimmung geht es um den Zuständigkeitskatalog für das Strafgericht. Die Kommission hat – auch nach zweimaliger Anhörung des Strafgerichts – folgende Änderungen gegenüber der Vorlage vornehmen müssen: Nicht nur die Freiheitsstrafe, sondern auch die übrigen vom Strafrecht vorgesehenen Sanktionen (die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Busse) mussten als Zuständigkeitskriterien im Gesetz aufgenommen werden. Mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 6 wurde im Gesetz auch die Zuständigkeit im Falle der Rückversetzung geregelt. Das heisst, wenn jemand nicht die volle Strafe verbüsst, also unter Auferlegung einer Probezeit vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen wird, während der Probezeit aber eine neue Straftat begeht und das Gericht – nebst der Strafe für die neue Tat – anordnet, dass der bedingt Entlassene seine Reststrafe zusätzlich verbüssen muss.

Mit § 17 Absatz 3 hat die Kommission zudem im Gesetz festgehalten, dass Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen die Zuständigkeiten nicht verändern. Beispiel: Für ein Körperverletzungsdelikt wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr ausgesprochen (zuständig: Präsidium des Strafgerichts). Muss zusätzlich eine Busse wegen einer Übertretung (z.B. wegen Zufahrens ohne gültigen Fahrausweis) ausgesprochen werden, ändert das die Zuständigkeit des Präsidiums des Strafgerichts nicht (es wird also dadurch nicht die Dreierkammer zuständig). Das gleiche gilt, wenn als Verbindungsstrafe zu einer bedingten Hauptstrafe eine unbedingte Geldstrafe oder eine unbedingte Busse ausgesprochen wird. Das ergibt Sinn, weil Verbindungsstrafen zu bedingt ausgesprochenen Hauptstrafen immer eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Kommission hat die Zuständigkeit der Dreierkammer gegenüber der Vorlage von einem Jahr bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein Jahr bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe festgelegt, weil ab drei Jahren Freiheitsstrafe das Aussprechen von bedingten bzw. teilbedingten Strafen von Gesetzes wegen nicht möglich ist. Zwingend unbedingte Strafen sollen nur durch die Fünferkammer ausgesprochen werden können.

#### **i. Organisation des Zwangsmassnahmengerichts (§ 36 Ziff. 12 EG StPO bzw. § 21 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie § 4 des Gerichtsorganisationsdekrets)**

In der Kommission unbestritten war die Angliederung des neuen Zwangsmassnahmengerichts an das Strafgericht. Ebenfalls unbestritten war die Bestimmung in der Vorlage, dass alle fünf Strafgerichtspräsidien (ohne Delegationsmöglichkeit an die Vizepräsidien) nach dem Prinzip «Alle machen alles» im jährlichen Turnus auch als Zwangsmassnahmenrichter tätig sein müssen. Da der Kanton Basel-Stadt das Turnussystem am Strafgericht schon lange kennt, liess sich die Kommission über die Rechtmässigkeit (Problematik der Vorbefastheit) und über die organisatorische Durchführbarkeit dieses Systems bei fünf Präsidien ausführlich durch Jeremy Stephenson, Vorsitzender Präsident des Gerichts für Strafsachen Basel-Stadt, informieren. Dieser berücksichtigte bei seinen Ausführungen die unterschiedlichen Fall- und Präsidienzahlen der beiden Kantone. Dies überzeugte die Kommission.

Das Zwangsmassnahmengericht, welches von Bundesrechts wegen zwangsläufig eingeführt werden muss, hat zur Folge, dass die Präsidialpensen um 100% erhöht werden müssen. Es ist demzufolge schlüssig, dass das derzeitige, seit November 2007 bestehende ausserordentliche Strafgerichtspräsidium in ein ordentliches Strafgerichtspräsidium umgewandelt wird. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, dass diese Umwandlung mit einer Änderung von § 4 des Gerichtsorganisationsdekrets per sofort vorgenommen wird (vgl. Ziffer 2 des Beschlussantrages der Kommission).

#### **j. Finanzkontrolle (§ 36 Ziffer 23 EG StPO bzw. Finanzkontrollgesetz)**

Der Staatsanwaltschaftsrat muss nach Meinung der Kommission ebenfalls der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt werden. Der Staatsanwaltschaftsrat wird dabei wie der Regierungsrat und das Kantonsgericht behandelt und somit auch hier als vierte und neue Staatsgewalt diesen Staatsgewalten gleichgestellt.

### **3. Anträge an den Landrat**

- ://: 1. Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen, dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und der revidierten Kantonsverfassung in der jeweils von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen.
2. Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, das ausserordentliche Strafgerichtspräsidium per sofort in ein ordentliches Strafgerichtspräsidium umzuwandeln und der entsprechenden Änderung von § 4 des Gerichtsorganisationsdekrets zuzustimmen.

Allschwil, 22. Dezember 2008

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

Der Präsident:  
Ivo Corvini

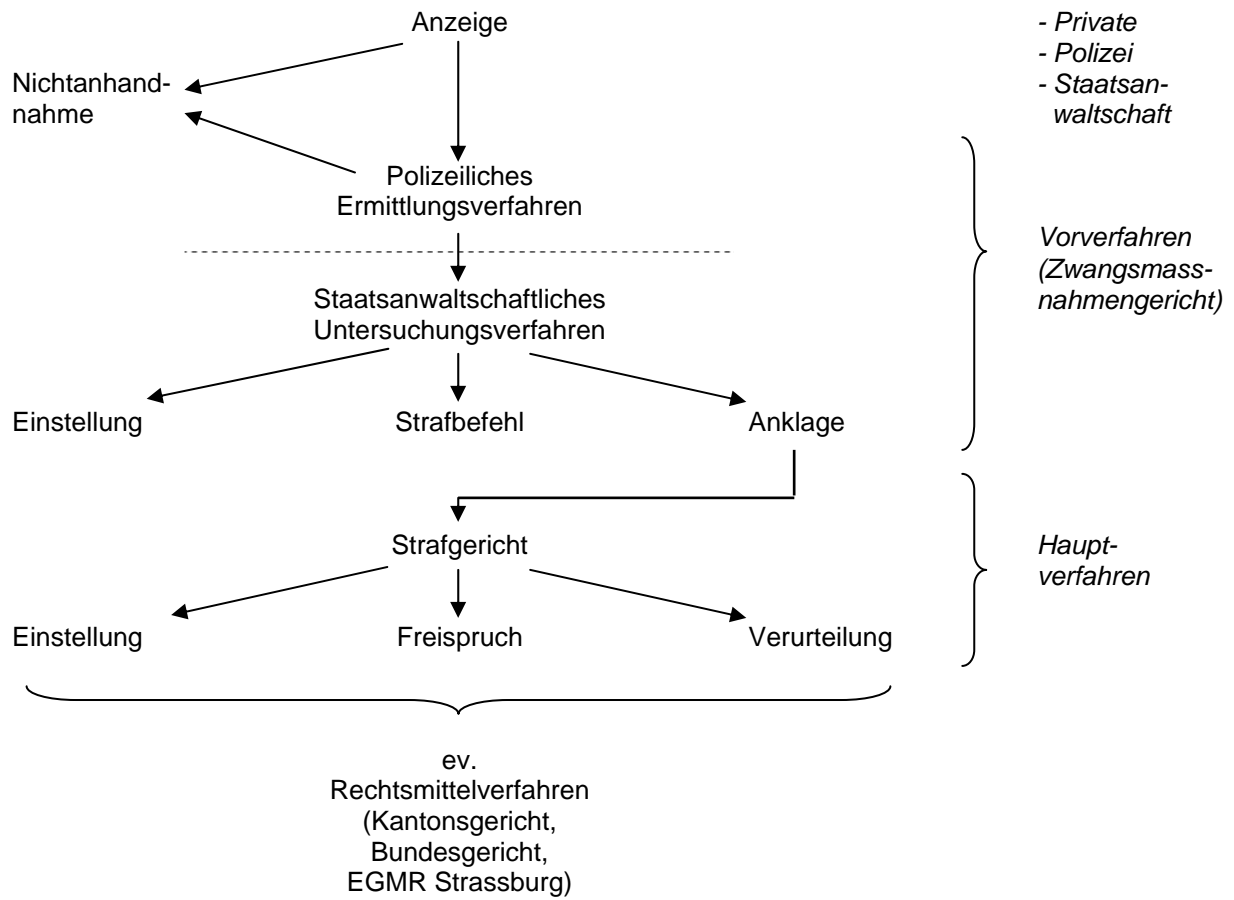
---

**Beilagen:**

1. *Darstellung des neuen Strafverfahrenablaufes*
2. *Aufsicht Staatsanwaltschaft: Variante Zuordnung zum Regierungsrat mit Fachkommission*
3. *Entwurf EG StPO in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung*
4. *Entwurf der revidierten Kantonsverfassung in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung*
5. *Entwurf des revidierten Gerichtsorganisationsdekretes in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung*



# Verfahren nach der eidg. Strafprozessordnung ab 1.1.2011



## **EG StPO: Aufsicht über die Staatsanwaltschaft**

### **Variante Zuordnung zum Regierungsrat mit Fachkommission**

#### **§ 4 Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

<sup>3</sup> In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

#### **§ 5 Fachkommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.

<sup>2</sup> Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnis und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.

<sup>3</sup> Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.

<sup>4</sup> Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch und berichtet dem Landrat über die Ergebnisse. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>5</sup> Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

# Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup>.

### **§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der StPO<sup>2</sup> gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

## **B. Staatsanwaltschaft**

### **§ 3 Unabhängigkeit**

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> SR xxx

<sup>2</sup> SR xxx

<sup>3</sup> SR xxx

#### **§ 4 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

<sup>2</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

<sup>3</sup> In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

<sup>4</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat führt bei der Staatsanwaltschaft Inspektionen durch und berichtet dem Landrat über die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsanwaltschaftsrats können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen.

<sup>2</sup> Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### **§ 6 Wahl des Staatsanwaltschaftsrats**

<sup>1</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> In den Staatsanwaltschaftsrat ist wählbar, wer über

a. das Schweizerische Bürgerrecht,

b. eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie

c. Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafverfolgung, Strafuntersuchung, Anklageerhebung und Gerichte) verfügt.

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion sowie die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident sind von Amtes wegen Mitglied des Staatsanwaltschaftsrats.

<sup>4</sup> Andere Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts, praktizierende Anwältinnen und Anwälte sowie Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte können dem Staatsanwaltschaftsrat nicht angehören.

<sup>5</sup> Der Landrat wählt die übrigen Mitglieder und bestimmt aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

## **§ 7 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

<sup>3</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat erlässt einen Gebührentarif.

## **§ 8 Voranschlag und Nachtragskreditbegehren**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsanwaltschaftsrats leitet den Voranschlag der Staatsanwaltschaft und die Nachtragskreditbegehren an den Regierungsrat weiter.

<sup>2</sup> Stimmen die Anträge des Regierungsrats und der Staatsanwaltschaft nicht überein, legt der Regierungsrat dem Landrat beide Anträge vor.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsanwaltschaftsrats nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Staatsanwaltschaft teil. Er oder sie hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

## **§ 9 Leistungsvereinbarungen**

Der Staatsanwaltschaftsrat kann mit dem Regierungsrat, der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts oder anderen Dritten Leistungsvereinbarungen über Dienstleistungen für die Staatsanwaltschaft abschliessen. Hierbei ist der Unabhängigkeit des Staatsanwaltschaftsrats besonders Rechnung zu tragen.

## **§10 Leitung**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

<sup>2</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;

b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;

c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;

d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

## **§ 11 Grundzüge der Organisation**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

<sup>2</sup> Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.

<sup>3</sup> Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

## **§ 12 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

<sup>3</sup> In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

## **§ 13 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen**

<sup>1</sup> Der Landrat wählt auf Vorschlag des Staatsanwaltschaftsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.

<sup>2</sup> Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Staatsanwaltschaftsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

<sup>3</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte und stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

## **§ 14 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen**

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

## **§ 15 Untersuchungsbeauftragte**

Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

## **§ 16 Dienstordnung**

Der Staatsanwaltschaftsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

### **C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit**

#### **§ 17 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht**

<sup>1</sup> Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
  1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder
  2. gemeinnützige Arbeit oder
  3. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
  4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder
  5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>4</sup> (Artikel 19 StPO<sup>5</sup>), oder
  6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
  7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 1 hiervor beantragt.
  
- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
  1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu drei Jahren oder
  2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder
  3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>6</sup>, oder
  4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der

---

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> SR .....

<sup>6</sup> SR 311.0

neuen Strafe insgesamt höchstens vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder

5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 1 hiervor beantragt.

c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

<sup>2</sup> Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.

<sup>3</sup> Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.

<sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO<sup>7</sup> wahr.

## **§ 18 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz**

<sup>1</sup> Als Berufungsgericht beurteilt

a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>8</sup>, eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;

b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

<sup>2</sup> Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

---

<sup>7</sup> SR .....

<sup>8</sup> SR 311.0



## **D. Rechtshilfe**

### **I. Nationale Rechtshilfe**

#### **§ 19 Straftaten des kantonalen Rechts**

Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

### **II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung**

#### **§ 20 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)<sup>9</sup> bestimmt sich nach § 17.

<sup>2</sup> Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

#### **§ 21 Verfahren**

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

#### **§ 22 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

<sup>2</sup> Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 18.

#### **§ 23 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland**

Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)<sup>10</sup> ist die Sicherheitsdirektion.

---

<sup>9</sup> SR 351.1

<sup>10</sup> SR 351.1

## **E. Besondere Bestimmungen**

### **§ 24 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO<sup>11</sup>)**

<sup>1</sup> Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO<sup>13</sup> und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

### **§ 25 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO<sup>14</sup>)**

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

<sup>2</sup> Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Staatsanwaltschaftsrat;
- c. bei Aussetzung durch oder ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

## **F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft**

### **§ 26 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO<sup>15</sup>)**

<sup>1</sup> Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens sieben Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

<sup>2</sup> Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

<sup>3</sup> Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

---

<sup>11</sup> SR .....

<sup>12</sup> SR .....

<sup>13</sup> SR .....

<sup>14</sup> SR .....

<sup>15</sup> SR .....

<sup>4</sup> Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahanmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

## **§ 27 Gefangenenbetreuung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

## **§ 28 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO<sup>16</sup>)**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

<sup>2</sup> Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

<sup>3</sup> Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

## **§ 29 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO<sup>17</sup>)**

Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>18</sup> sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>19</sup> erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.

---

<sup>16</sup> SR .....

<sup>17</sup> SR xxx

<sup>18</sup> SR 311.0

<sup>19</sup> SR xxx

## **G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen**

### **§ 30 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO<sup>20</sup>)**

<sup>1</sup> Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

<sup>2</sup> Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO<sup>21</sup> zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

<sup>3</sup> Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

### **§ 31 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden**

<sup>1</sup> Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

<sup>3</sup> Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

<sup>4</sup> Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

---

<sup>20</sup> SR xxx

<sup>21</sup> SR xxx

## **§ 32 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO<sup>22</sup>)**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

<sup>2</sup> Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;

b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB<sup>23</sup> oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3<sup>bis</sup> StGB<sup>24</sup> verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;

c. bereits eine Meldung gemäss § 33 erfolgt ist.

<sup>3</sup> Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder

b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>4</sup> Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

<sup>5</sup> Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

## **§ 33 Meldung während des Strafverfahrens**

<sup>1</sup> Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 32 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

---

<sup>22</sup> SR xxx

<sup>23</sup> SR 311.0

<sup>24</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 32 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB<sup>25</sup> oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB<sup>26</sup> zum Gegenstand hat.

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

<sup>4</sup> Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

<sup>5</sup> Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

<sup>6</sup> Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

<sup>7</sup> Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

<sup>8</sup> Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

### **§ 34 Aufführen der Meldungen**

Meldungen nach § 32 Absätze 2-5 und § 33 sind aufgeführt

- a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- b. in der Anklageschrift;
- c. im Strafbefehl;
- d. im Einstellungsbeschluss;
- e. im Urteilsdispositiv.

### **§ 35 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO<sup>27</sup>)**

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO<sup>28</sup> ist das Strafgericht.

---

<sup>25</sup> SR 311.0

<sup>26</sup> SR 311.0

<sup>27</sup> SR xxx

<sup>28</sup> SR xxx

## H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

### § 36 Änderung bisherigen Rechts

#### 1. Gesetz über die Gewaltentrennung

Das Kantonale Gesetz vom 23. Juni 1999<sup>29</sup> über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:

##### § 1<sup>bis</sup> Staatsanwaltschaft

<sup>1bis</sup> Die Mitglieder des Staatsanwaltschaftsrats, die Erste Staatsanwältin und der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können dem Landrat nicht angehören.

##### § 3 Absatz 2 Buchstabe b

<sup>2</sup> Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:

b. aufgehoben

#### 2. Haftungsgesetz

Das Gesetz vom 24. April 2008<sup>30</sup> über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert:

##### § 7 Absatz 3 Buchstaben c und c<sup>bis</sup>

<sup>3</sup> Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

c. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte;

c<sup>bis</sup>. der Staatsanwaltschaftsrat für die Staatsanwaltschaft;

---

<sup>29</sup> SGS 104, GS 33.0823

<sup>30</sup> SGS 105, GS 36.0732

### **3. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996<sup>31</sup> über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:

§ 6

aufgehoben

§ 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.

### **4. Gesetz über die politischen Rechte**

Das Gesetz vom 7. September 1981<sup>32</sup> über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3

<sup>3</sup> Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden.

### **5. Landratsgesetz**

Das Gesetz vom 21. November 1994<sup>33</sup> über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 Buchstabe c

<sup>2</sup> Die Ratskonferenz hat folgende Aufgaben:

c. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie des Staatsanwaltschaftsrats-Präsidiums an den Landratssitzungen (§§ 54 und 54a dieses Gesetzes).

---

<sup>31</sup> SGS 112, GS 32.581

<sup>32</sup> SGS 120, GS 27.820

<sup>33</sup> SGS 131, GS 32.58



### *§ 20 Buchstaben a, c und d*

Die Kommissionen können ferner:

- a. die Mitglieder des Kantonsgerichts, des Staatsanwaltschaftsrats und den Ombudsman zu ihren Sitzungen einladen;
- c. unter Mitteilung an das Präsidium des Kantonsgerichts weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte zu ihren Sitzungen einladen;
- d. unter Mitteilung an das Präsidium des Staatsanwaltschaftsrats Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft zu ihren Sitzungen einladen.

### *§ 21 Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung dem Präsidium des Kantonsgerichts, für Angelegenheiten im Bereich der Staatsanwaltschaftsverwaltung dem Präsidium des Staatsanwaltschaftsrats.

<sup>3</sup> Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet das Büro nach Anhören des Regierungsrats, des Kantonsgerichts oder des Staatsanwaltschaftsrats. Die Anrufung des Büros steht auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu.

### *§ 41 Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Kommissionen können dem Kantonsgericht und dem Staatsanwaltschaftsrat schriftliche Anfragen aus dem Bereich der Justizverwaltung beziehungsweise der Staatsanwaltschaftsverwaltung unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat, das Kantonsgericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaftsrat beantwortet die Anfragen innert drei Monaten schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt.

### *§ 42 Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, der Staatsanwaltschaftsrat, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

### *§ 43 Rückzug*

Der Regierungsrat, das Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaftsrat können ihren Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung des Büros zurückziehen.

#### § 46 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat, die Gerichte, der Staatsanwaltschaftsrat, der Ombudsman und die selbständigen Verwaltungsbetriebe berichten dem Landrat jährlich im Amtsbericht über ihre Tätigkeit.

#### § 54a Teilnahme des Staatsanwaltschaftsratspräsidiums

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsanwaltschaftsrats nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Staatsanwaltschaft teil.

<sup>2</sup> Die Ratskonferenz kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsanwaltschaftsrats für die Beratung von Geschäften der Staatsanwaltschaft zu den Landratssitzungen beiziehen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsanwaltschaftsrats hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

#### § 61 Absätze 1 Buchstabe a und 3

<sup>1</sup> Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die Staatsanwaltschaft unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Staatsanwaltschaftsrat und vom Ombudsman besondere Berichte anfordern.

#### § 64 Absätze 1 Einleitungssatz sowie 2 Buchstaben a und b

<sup>1</sup> Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts, des Staatsanwaltschaftsrats und der Geschäftsprüfungskommission:

<sup>2</sup> Die PUK kann:

a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördenmitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie von Privatpersonen einholen;

b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Staatsanwaltschaftsrat sowie vom Ombudsman die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

*§ 65 Titel, Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup>*

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Staatsanwaltschaftsrats sowie des Ombudsmann

<sup>2</sup> Die gleichen Rechte stehen auch:

b<sup>bis</sup>. dem Staatsanwaltschaftsrat zu, sofern es um Vorkommnisse geht, die seiner Aufsicht zugeordnet sind;

*§ 66 Absatz 1*

<sup>1</sup> Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>34</sup> sinngemäss.

*§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins*

Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>35</sup> sinngemäss.

*§ 68 Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrats können den Regierungsrat über die Kommissionssitzungen und die Befragungen informieren. Dasselbe Informationsrecht steht den Mitgliedern des Kantonsgerichts gegenüber dem Präsidium ihrer Abteilung sowie den Mitgliedern des Staatsanwaltschaftsrats gegenüber dem Staatsanwaltschaftsratspräsidium zu.

## **6. Geschäftsordnung des Landrats**

Das Dekret vom 21. November 1994<sup>36</sup> über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

*§ 19 Beizug von Sachverständigen*

Die Kommissionen können unter Mitteilung an den Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin, dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Staatsanwaltschaftsratspräsidium aus-

---

<sup>34</sup> SR .....

<sup>35</sup> SR .....

<sup>36</sup> SGS 131.1, GS 32.77

serhalb der Verwaltung, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft stehende Sachverständige einladen.

§ 37 Absatz 3

<sup>3</sup> Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder als vormundschaftliches Organ tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

## 7. **Verwaltungsorganisationsgesetz**

Das Gesetz vom 6. Juni 1983<sup>37</sup> über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1  
*aufgehoben*

Zwischentitel II. vor § 42  
*aufgehoben*

§§ 42-44  
*aufgehoben*

## 8. **Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz**

Das Dekret vom 6. Juni 1983<sup>38</sup> zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

*Es werden aufgehoben:*

- Staatsanwaltschaft

---

<sup>37</sup> SGS 140, GS 28.436

<sup>38</sup> SGS 140.1, GS 28.448

- Kantonspolizei

*Es werden neu aufgenommen:*

- Polizei Basel-Landschaft

## **9. Personalgesetz**

Das Gesetz vom 25. September 1997<sup>39</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

### *§ 1 Absatz 1 Buchstabe a*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- oder Teilpensum:

a. der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Ombudsstelle;

### *§ 4 Absatz 1*

<sup>1</sup> Als Inhaberin oder Inhaber eines kantonalen Nebenamtes gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Richterin und Richter, als Staatsanwaltschaftsratsmitglied oder als Mitglied einer nichtparlamentarischen Kommission, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode gewählt ist.

### *§ 5 Anstellungsbehörden*

Die Verordnung bezeichnet die zur Anstellung berechtigten Behörden und Instanzen, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind oder die Wahl durch das Volk, den Landrat, das Kantonsgericht oder den Staatsanwaltschaftsrat vorgesehen ist.

### *§ 7 Direktionen, Landeskanzlei, Gerichte, Ombudsman, Staatsanwaltschaft*

Die Direktionen, die Landeskanzlei, der Ombudsman, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft vollziehen die Personalpolitik.

---

<sup>39</sup> [SGS 150](#), [GS 32.1008](#)

#### § 13 Absatz 1

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk, den Landrat, das Kantonsgericht oder den Staatsanwaltschaftsrat vorsehen.

#### § 15 Absatz 4

<sup>4</sup> Für vom Volk, vom Landrat, vom Kantonsgericht oder vom Staatsanwaltschaftsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Probezeit.

#### § 25 Absatz 1 Einleitungssatz

Der Regierungsrat, das Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaftsrat können auf Antrag der Anstellungsbehörde eine Abgangsentschädigung zusprechen:

#### § 25a Absatz 2

<sup>2</sup> Der Regierungsrat, das Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaftsrat können auf Antrag der Anstellungsbehörde weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zusprechen.

#### § 35 Absatz 3

<sup>3</sup> Der Regierungsrat oder der Staatsanwaltschaftsrat entscheidet über Art und Umfang des Rechtsschutzes.

#### § 56 Absatz 1

<sup>1</sup> Für vom Volk, vom Landrat, vom Kantonsgericht oder vom Staatsanwaltschaftsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

#### § 60 Absatz 1 Buchstaben a, b und b<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Disziplinarbehörden sind:

a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern des Staatsanwaltschaftsrats, dem Ombudsman, der Landschreiberin oder dem Landschreiber, der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzkontrolle und der oder dem Datenschutzbeauftragten;

b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;

b<sup>bis</sup> der Staatsanwaltschaftsrat gegenüber der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt sowie den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;

#### § 71 Absätze 1 und 4

<sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

- a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b. beim Ausschuss des Kantonsgerichts gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann;
- c. beim Staatsanwaltschaftsrat gegen Verfügungen von Anstellungen der Staatsanwaltschaft.

<sup>4</sup> Entscheide des Staatsanwaltschaftsrates in Anstellungsangelegenheiten können beim Kantonsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung<sup>40</sup> angefochten werden.

#### § 72 Absatz 2

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist der Ausschuss des Kantonsgerichts. Er beurteilt:

- a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts;
- c. Disziplinaentscheide des Staatsanwaltschaftsrats.

### **10. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>41</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

#### § 4 Absatz 3

<sup>3</sup> Regierungsrat, Kantonsgericht, Staatsanwaltschaftsrat und Ombudsmann bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.

---

<sup>40</sup> SGS 271, GS 31.847

<sup>41</sup> SGS 150.1, GS 33.1248

### § 58 Absatz 1

<sup>1</sup> Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.

## 11. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988<sup>42</sup> über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

### § 7 Absatz 1

<sup>1</sup> Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)<sup>43</sup>. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.

### § 9 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>44</sup>.

### § 12 Absatz 4

<sup>4</sup> Der Ombudsman kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Staatsanwaltschaftsrat und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

### § 13 Anhörung

Der Ombudsman kann seine Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Staatsanwaltschaftsrat und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

---

<sup>42</sup> SGS 160, GS .....(Gesetzesrevision pendent)

<sup>43</sup> SGS 170, GS 34.0161

<sup>44</sup> SR .....



## 12. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>45</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

### *§ 3 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Strafgericht;
- c. das Jugendgericht;
- d. das Zwangsmassnahmengericht.

### *§ 4 Absatz 1*

<sup>1</sup> Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.

### *§ 8 Absatz 2*

<sup>2</sup> Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.

### *§ 10 Absatz 4 Buchstabe c*

<sup>4</sup> Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- c. es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte;

### *§ 12 Absatz 3 Buchstabe d*

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

---

<sup>45</sup> SGS 170, GS 34.0161

- d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates;

#### *§ 12 Absatz 4*

- <sup>4</sup> Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an;

#### *§ 20 Organisation und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Strafgericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

<sup>2</sup> Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern.

<sup>3</sup> Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

#### *Untertitel nach § 20*

VI<sup>bis</sup>. Jugendgericht

#### *§ 20a Organisation und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Präsidien des Strafgerichts übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

#### *Untertitel vor § 21*

VII. Zwangsmassnahmengericht

#### *§ 21 Organisation und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.

<sup>2</sup> Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>46</sup> im jährlichen Turnus aus. Diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

---

<sup>46</sup> SR xxx

*Ganzer Abschnitt B mit §§ 26 - 30 inklusive Abschnittstitel B*  
aufgehoben

*§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3*

<sup>2</sup> Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts.

<sup>3</sup> aufgehoben

*§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;
- c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.

*§ 33 Absatz 2*

<sup>2</sup> Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

*§ 34 Absatz 1*

<sup>1</sup> aufgehoben

*§ 36 Ausschlussgründe*

<sup>1</sup> Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

<sup>2</sup> Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>47</sup>.

*§ 38 Absatz 1 Buchstaben c und e*

<sup>1</sup> Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

c. aufgehoben

e. aufgehoben

*§ 39 Absatz 3*

<sup>3</sup> Reichen zur vollständigen Besetzung des Strafgerichts, des Jugendgerichts oder des Steuer- und Enteignungsgerichts in einem bestimmten Verfahren die Mitglieder des betreffenden Gerichts nicht aus, wählt der Landrat die weiteren Richterinnen und Richter.

---

<sup>47</sup> SR .....

§ 43 Absatz 5

<sup>5</sup> Für Angeklagte in Strafverfahren, die von der Sitzung ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>48</sup> über das verschuldete Fernbleiben von der Hauptverhandlung.

*Untertitel nach § 50*

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

§ 52 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Gerichte können für ihre Verrichtungen Gebühren bis 30'000 Franken erheben.

### **13. Gerichtsorganisationsdekret**

Das Dekret vom 22. Februar 2001<sup>49</sup> zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

*Titel*

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

<sup>3</sup> Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

---

<sup>48</sup> SR .....

<sup>49</sup> SGS 170.1, GS 34.0216

<sup>3bis</sup> Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

#### § 2 Absätze 2 und 2bis

<sup>2</sup> Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

<sup>2bis</sup> Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

#### § 4

Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

#### § 5

aufgehoben

#### § 6

aufgehoben

#### *§ 8a Übergangsregelung im Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>50</sup>*

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung<sup>51</sup>) aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamts und vier Richterinnen und Richtern.

## **14. Verwaltungsverfahrensgesetz**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988<sup>52</sup> wird wie folgt geändert:

---

<sup>50</sup> SR xxx

<sup>51</sup> SGS 100, GS 29.276

<sup>52</sup> SGS 175, GS 29.677

§ 5 Absatz 1

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)<sup>53</sup>.

**15. Anwaltsgesetz**

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001<sup>54</sup> wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)<sup>55</sup>.

**16. Gemeindegesetz**

Das Gesetz vom 28. Mai 1970<sup>56</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 3

<sup>3</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>57</sup>.

**17. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts**

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002<sup>58</sup> über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3

<sup>3</sup> aufgehoben

---

<sup>53</sup> SGS 170, GS 34.0161

<sup>54</sup> SGS 178, GS 34.0523

<sup>55</sup> SGS 170, GS 34.0161

<sup>56</sup> SGS 180, GS 24.293

<sup>57</sup> SR .....

<sup>58</sup> SGS 212, GS 34.0809

## **18. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen**

Das Gesetz vom 22. März 1995<sup>59</sup> über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

### *§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission*

Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)<sup>60</sup>.

### *§ 22 Bekanntgabe richterlicher Urteile*

Die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)<sup>61</sup> ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

## **19. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996<sup>62</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

### *§ 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstabe b*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG<sup>63</sup> üben aus:

b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

<sup>3</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme ausspre-

---

<sup>59</sup> SGS 223, GS 32.210

<sup>60</sup> SGS 170, GS 34.0161

<sup>61</sup> SR 221.213.11

<sup>62</sup> SGS 233, GS 32.753

<sup>63</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1



chen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

#### § 11 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

## 20. Strafvollzugsgesetz

Das Gesetz vom 21. April 2005<sup>64</sup> über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Absatz 2

<sup>2</sup> Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft.

#### § 7 Titel und Absatz 1

Aufschiebende Wirkung

<sup>1</sup> aufgehoben

#### § 13

aufgehoben

#### § 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)

<sup>1</sup> Zuständig für Entscheide gemäss Artikel 95 Absatz 4 StGB<sup>65</sup> sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und

---

<sup>64</sup> SGS 261, GS 35.1092

<sup>65</sup> SR 311.0

Massnahmenvollzug im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 StGB<sup>66</sup> richtet sich nach der Höhe der Reststrafe<sup>67</sup>.

#### § 20 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem anderen Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

#### § 21

aufgehoben

### **21. Verwaltungsprozessordnung**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993<sup>68</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

#### § 32 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, letztinstanzliche Entscheide der Direktionen, Entscheide des Staatsanwaltschaftsrats in Personalangelegenheiten sowie Beschlüsse des Landrates, sofern dem Verfassungsgericht die Zuständigkeit nicht durch dieses Gesetz, durch andere Gesetze oder durch die Verfassung entzogen ist.

#### § 32 Absatz 5 Buchstabe g

Im Weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

g. Beschwerdeentscheide des Zwangsmassnahmengerichts,

#### *Abschnittstitel vor § 64*

aufgehoben

---

<sup>66</sup> SR 311.0

<sup>67</sup> Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, SGS ....., GS

<sup>68</sup> SGS 271, GS 31.847

§ 64

aufgehoben

## **22. Finanzhaushaltsgesetz**

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987<sup>69</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

<sup>2</sup> Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Beamtenversicherungskasse.

§ 37 Titel, Einleitungssatz

Direktionen, Landeskanzlei, Gerichte und Staatsanwaltschaft

Den Direktionen, der Landeskanzlei, dem Kantonsgericht und dem Staatsanwaltschaftsrat obliegt:

*Ziffer 23 gilt nur, sofern das Finanzkontrollgesetz (Vorlage 2008-052) im Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung beschlossen werden:*

## **23. Finanzkontrollgesetz**

Das Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008<sup>70</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

<sup>3</sup> Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, der Staatsanwaltschaftsrat, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 11 Absatz 2

---

<sup>69</sup> SGS 310, GS 29.492

<sup>70</sup> SGS 311, GS .....

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrates periodisch und das Kantonsgericht sowie den Staatsanwaltschaftsrat bei Bedarf zu Gesprächen ein.

#### *§ 12 Absatz 2*

<sup>2</sup> Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission, das Büro des Landrates und den Regierungsrat respektive das Kantonsgericht oder den Staatsanwaltschaftsrat über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge und die behandelten Geschäfte.

#### *§ 14 Absatz 1 Buchstaben f und f<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- f. die richterlichen Behörden,
- f<sup>bis</sup>. die Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaftsrat,

#### *§ 15 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Finanzkontrolle unterstützt:

- b. den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht und den Staatsanwaltschaftsrat bei der Ausübung der Dienstaufsicht.

#### *§ 17 Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Landrat und seine Kommissionen, der Regierungsrat, die Direktionsvorstehenden, die Landschreiberin oder der Landschreiber, das Kantonsgerichtspräsidium und das Staatsanwaltschaftsratspräsidium können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beiziehen.

#### *§ 19 Prüfungsprogramm und Geschäftsbericht*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission des Landrates, der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und dem Staatsanwaltschaftsrat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und dem Staatsanwaltschaftsrat jährlich einen Geschäftsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

### *§ 20 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2*

<sup>1</sup> Bevor die Finanzkontrolle einen Prüfungsbefund verabschiedet,

b. findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt, zu welcher die geprüfte Einheit, die vorgesetzte Stelle sowie die zuständige Direktion, das Kantonsgericht, der Staatsanwaltschaftsrat oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation eingeladen wird.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Auftrag gebenden Stelle, den Regierungsratsmitgliedern, dem Kantonsgericht oder dem Staatsanwaltschaftsrat schriftlich mit.

### *§ 21 Andere Beanstandungen*

Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung, in der Aufgabenerfüllung, im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung wahr, bringt sie ihre Feststellungen der geprüften Einheit und der zuständigen Direktion, der Landeskanzlei, dem Kantonsgericht, dem Staatsanwaltschaftsrat oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation zur Kenntnis.

### *§ 22 Absätze 3 und 4*

<sup>3</sup> Werden keine, unzureichende oder bei wesentlichen Mängeln nicht fristgerechte Massnahmen eingeleitet, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat beziehungsweise das Kantonsgericht, den Staatsanwaltschaftsrat, die Landeskanzlei oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation.

<sup>4</sup> Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, orientiert sie umgehend die zuständige Direktionsvorsteherin oder den zuständigen Direktionsvorsteher beziehungsweise die Landschreiberin oder den Landschreiber, das Kantonsgerichtspräsidium, das Staatsanwaltschaftsratspräsidium oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation sowie zusätzlich die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

### *§ 23 Absatz 1*

<sup>1</sup> Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Staatsanwaltschaftsrat oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.

### § 24 Laufende Verfahren

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Prüfung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates respektive des Kantonsgerichts oder des Staatsanwaltschaftsrats weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

## 24. Steuergesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>71</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

### § 150 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>72</sup> verfolgt und beurteilt.

### § 163 Absatz 2

<sup>2</sup> Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung<sup>73</sup> ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.

## 25. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 12. Januar 1981<sup>74</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

---

<sup>71</sup> SGS 331, GS 25.427

<sup>72</sup> SR .....

<sup>73</sup> SR .....

<sup>74</sup> SGS 350, GS 27.690

§ 43 Absatz 1

<sup>1</sup> Zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten ist bei Feuerschäden durch die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu führen. Nach abgeschlossener Untersuchung sind die Akten der BGV zur Einsichtnahme zuzustellen.

**26. Gesetz über die Enteignung**

Das Gesetz vom 19. Juni 1950<sup>75</sup> über die Enteignung wird wie folgt geändert:

*§ 99 Berechnung der Fristen*

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)<sup>76</sup>.

**27. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz**

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952<sup>77</sup> betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

*Titel*

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

§ 3 Absatz 3

<sup>3</sup> Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>78</sup> sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>79</sup> zur Anwendung.

---

<sup>75</sup> SGS 410, GS 20.169

<sup>76</sup> SGS 170, GS 34.0161

<sup>77</sup> SGS 486.1, GS 20.520

<sup>78</sup> SGS 221, GS 22.34

<sup>79</sup> SR .....

## **28. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten**

Das Gesetz vom 12. Mai 2005<sup>80</sup> über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert:

### *§ 15 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche bewilligungsrelevanten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

### *§ 16 Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>81</sup> bleiben vorbehalten.

## **29. Gastgewerbegesetz**

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>82</sup> wird wie folgt geändert:

### *§ 27 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gerichte melden der Sicherheitsdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

## **30. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen**

Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985<sup>83</sup> zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen

---

<sup>80</sup> SGS 517, GS 35.0681

<sup>81</sup> SR .....

<sup>82</sup> SGS 540, GS 34.1331

<sup>83</sup> SGS 563.1, GS 29.44



§ 9 Absatz 1

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>84</sup> verfolgt.

**31. Polizeigesetz**

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)<sup>85</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

<sup>3</sup> Für die Tätigkeit der Polizei im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>86</sup>.

§ 16<sup>bis</sup> *Besondere Schutzmassnahmen*

Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO<sup>87</sup>. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO<sup>88</sup> und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 27 Absatz 2 *Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4*

<sup>2</sup> Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:

c. aufgehoben

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>4</sup> aufgehoben

§ 28 Absatz 2

<sup>2</sup> Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen.

---

<sup>84</sup> SR .....

<sup>85</sup> SGS 700, GS 32.778

<sup>86</sup> SR .....

<sup>87</sup> SR .....

<sup>88</sup> SR .....

### *§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz und Absatz 4*

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

<sup>4</sup> Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.

### *§ 37 Absatz 3*

<sup>3</sup> Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

### *§ 53 Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.

## **32. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)**

Das Gesetz vom 24. Januar 2008<sup>89</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert:

### *§ 9 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, die öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft stellen der kantonalen Fachstelle alle wegen Schwarzarbeit ausgesprochenen verfahrensabschliessenden Entscheide zu, sobald diese rechtskräftig sind.

## **33. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit**

Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983<sup>90</sup> zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:

---

<sup>89</sup> SGS 814, GS 36.0562

<sup>90</sup> SGS 824.1, GS 28.366

*Titel*

Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

*§ 5 Strafverfolgung*

Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>91</sup> verfolgt.

**34. Gesundheitsgesetz**

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008<sup>92</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 17 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft melden der Direktion unverzüglich Vorfälle, die für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung oder für eine Disziplinar massnahme erheblich sein können.

**35. Spitalgesetz**

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976<sup>93</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 14 Absatz 2*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Staatsanwaltschaft zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

---

<sup>91</sup> SR .....

<sup>92</sup> SGS 901, GS 36.808

<sup>93</sup> SGS 930, GS 26.187

## **36. Spitaldekret**

Das Spitaldekret vom 22. November 2001<sup>94</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Absatz 1**

<sup>1</sup> Als zentraler Dienst für den Kanton führt das kantonale Institut für Pathologie (KIP) im Auftrag von Spitalern, der Staatsanwaltschaft, von ausserkantonalen Ämtern, von Privatärztinnen und Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologische Untersuchungen durch.

## **§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>95</sup> betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982<sup>96</sup> über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

## **I. Schlussbestimmung**

### **§ 38 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>94</sup> SGS 930.1, GS 34.0449

<sup>95</sup> SGS 251, GS 33.0825

<sup>96</sup> SGS 261.1, GS 28.73

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 9 Absatz 4 Buchstabe b**

<sup>4</sup> Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:

- b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,

### **§ 67 Absatz 1 Buchstabe a**

<sup>1</sup> Der Landrat

- a. genehmigt die jährlichen Amtsberichte des Regierungsrats, der kantonalen Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der selbständigen Verwaltungsbetriebe,

### **§ 79 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

## **§ 84 Strafrechtspflege**

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Strafgericht,
- b. das Jugendgericht,
- c. das Zwangsmassnahmengericht,
- d. das Kantonsgericht.

<sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

*Titel nach § 89:*

## **6. Staatsanwaltschaftsrat und Staatsanwaltschaft**

### **§ 89a Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft vollzieht die ihr in der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2</sup> übertragenen Aufgaben.

### **§ 89b Staatsanwaltschaftsrat**

<sup>1</sup> Der Staatsanwaltschaftsrat ist die unabhängige Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Er vertritt die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.

<sup>3</sup> Er erstattet dem Landrat jährlich Bericht.

### **§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell**

Die Amtsperiode 2010-2014 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2010:

- a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;
- b. Leiterin oder Leiter des besonderes Untersuchungsrichteramtes.

---

<sup>2</sup> SR .....

## **§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen**

Die Amtsperiode 2010-2014 des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen endet, sobald sämtliche Rechtsmittelverfahren im Sinne von Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3</sup> abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, die Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.

### **II.**

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

### **III.**

Findet über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

### **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>3</sup> SR xxx

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom ....

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

### § 4 Strafgericht

Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

II.

Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.

Liestal, den

IM NAMEN DES LANDRATES:

Der Präsident

Der Landschreiber

---

<sup>1</sup> SGS 170.1, GS 34.0216